

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

22. Januar 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vergütung des Pflegematerials); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

Die aktuelle Vergütung von Pflegematerial ist administrativ aufwendig. Insbesondere muss in jedem Einzelfall die Unterscheidung vorgenommen werden, ob es sich um eine "Selbstanwendung" oder um eine Anwendung durch Pflegefachpersonen ("Fremdanwendung") handelt. Im ersten Fall werden diese Materialien separat von den Krankenkassen vergütet. Im zweiten Fall gelten diese Pflegematerialien als Teil der Pflegeleistungen und werden gemeinsam von Kantonen, Krankenkassen und Versicherten finanziert. Dieses Vergütungsregime bringt einen hohen administrativen Aufwand mit sich. Überdies kann es in gewissen Kantonen zu Versorgungslücken führen, weil aufgrund der unklaren Finanzierung viele Rechnungen für diese Pflegematerialien unbezahlt bleiben. Das erwähnte, aktuell geltende Vergütungsregime geht auf zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2017 zurück (Urteile C-3322/2015 vom 1. September 2017 und C-1970/20155 vom 7. November 2017). In diesen Urteilen gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass im Zusammenhang mit den in der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) aufgeführten Mittel und Gegenstände eine Unterscheidung vorgenommen werden muss. Konkret muss entsprechend den vorstehenden Erläuterungen unterschieden werden, ob eine "Selbstanwendung" oder eine "Fremdanwendung" vorliegt.

In dem seit 2017 geltenden System ist es für die Krankenversicherer schwierig oder gar unmöglich zu überprüfen, ob die Mittel und Gegenstände gemäss MiGeL nur von der Patientin oder vom Patienten selbst oder einer nichtberuflich mitwirkenden Person verwendet werden. Nur schon dieser Umstand spricht dafür, dass die Mittel und Gegenstände – unabhängig davon, ob eine "Selbstanwendung" oder "Fremdanwendung" vorliegt – aus einer Hand finanziert werden sollten. Wenn nämlich die Mittel und Gegenstände ausschliesslich aus der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet werden, können die Krankenversicherer über alle Leistungen hinweg die notwendigen Rechnungskontrollen ausüben.

Die beabsichtigte KVG-Änderung widerspiegelt zum grössten Teil die zwischen 2011 und 2017 gelebte Praxis, die nota bene zum Teil auch in Administrativverträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern so geregelt war. Der Regierungsrat des Kantons Aargau teilt deshalb die Ansicht des Bundes, dass diese Regelung keine spürbaren Auswirkungen auf die zukünftigen Krankenkassenprämien haben wird, da einerseits das Kostenvolumen zu gering ist und andererseits bis und mit Prämien 2018 diese Kosten zu grössten Teilen bereits in die Prämien einfließen.

Vor den beiden Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2017 und 7. November 2017 gingen die Krankenversicherer bekanntlich davon aus, dass sie für die Mittel und Gegenstände – unabhängig davon, ob "Selbstanwendung" oder "Fremdanwendung" vorliegt – aufkommen müssen. Deshalb rechneten die Krankenversicherer in ihrer Prämienkalkulation die entsprechenden Kosten in ihre Prämien für das Prämienjahr 2018 mit ein und kassierten diese in der Folge mittels den Prämienrechnungen. Dass die separate Finanzierung der Kosten für Mittel und Gegenstände in den Prämien 2018 einberechnet wurde und diese überschüssigen Prämien nun von den Krankenversicherern einbehalten werden, ist unbefriedigend beziehungsweise stossend. Namentlich hat der Prämienzahler somit ungerechtfertigterweise zu hohe Kosten für das Prämienjahr 2018 getragen. Damit nicht genug: Die von den Krankenversicherern im Prämienjahr 2018 aufgrund der beiden Bundesgerichtsurteile schliesslich nicht bezahlten Kosten für die Mittel und Gegenstände wurden den Restfinanzierern überwält. Mit diesen Kosten mussten die Restfinanzierer (die Gemeinden im Kanton Aargau) nicht rechnen. Die Versicherten bezahlten im Prämienjahr 2018 somit doppelt. Einerseits über die zu hohen Prämien für das Prämienjahr 2018, andererseits über die Gemeinde- oder Kantonssteuern. Dieses systematische Ungleichgewicht gilt es nach Ansicht des Regierungsrats des Kantons Aargau in irgendeiner Form auszugleichen. Die pragmatischste Lösung wäre, dass die Gemeinden für das Jahr 2018 die zusätzlich übernommenen Kosten für Mittel und Gegenstände bei den Krankenversicherern zurückfordern könnten. Für die Gemeinden im Kanton Aargau würde dies für das Jahr 2018 eine Entlastung von mindestens 5 Millionen Franken bedeuten.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist zudem der Ansicht, dass auch für die Leistungserbringer die Rückkehr zur bisherigen Praxis Vorteile bringt. Unter anderem könnten in Zukunft wieder gemeinsame Materialbestände geführt werden, die eine effizientere Bewirtschaftung ermöglichen. Wegen der geschilderten Ausgangslage, dass die MiGeL zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr alle Mittel und Gegenstände enthält, die verbreitet sind und unbestrittenermassen in der Pflege zum Einsatz kommen, ist es wichtig, dass die Leistungserbringer bei der Ausarbeitung von Anhang 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) miteinbezogen werden.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorliegende Revision. Damit wird eine klare rechtliche Grundlage für die Wiederaufnahme der früheren Praxis geschaffen. Der Wegfall der komplexen, nicht praxisgerechten Unterscheidung, ob eine "Selbstanwendung" oder eine "Fremdanwendung" vorliegt, bedeutet eine administrative Entlastung, beseitigt falsche Anreizsysteme und behebt die Versorgungslücken.

Unsere detaillierte Antwort zu den einzelnen Verordnungsartikeln und zum erläuternden Bericht entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- tarife-grundlagen@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Kontaktperson : Barbara Hürlimann

Telefon : 062 835 29 30

E-Mail : barbara.huerlimann@ag.ch

Datum : 22. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **6. Februar 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die Absicht des Bundesrats nach einer einheitlichen Finanzierung der Mittel und Gegenstände durch die Krankenkassen und stimmt der Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung unter Berücksichtigung der folgenden Bemerkungen zu:
RR AG	Aufgrund der beiden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2017 und vom 7. November 2017 rechneten die Krankenversicherer in ihrer Prämienkalkulation die entsprechenden Kosten in ihre Prämien für das Prämienjahr 2018 mit ein und kassierten diese in der Folge mittels den Prämienrechnungen. Die Versicherten bezahlten im Prämienjahr 2018 somit doppelt. Einerseits über die zu hohen Prämien für das Prämienjahr 2018. Andererseits über die Gemeindesteuern. Dieses systematische Ungleichgewicht gilt es nach Ansicht des Regierungsrats des Kantons Aargau in irgendeiner Form auszugleichen. Die pragmatischste Lösung wäre, dass die Gemeinden für das Jahr 2018 die zusätzlich übernommenen Kosten für Mittel und Gegenstände bei den Krankenversicherern zurückfordern könnten.
RR AG	Erläuternder Bericht, Ziff. 1.2: Die Bildung dieser drei Kategorien erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau als sinnvoll und die aufgeführten Beispiele als gut gewählt und richtig zugeordnet. Jedoch ist bei der Kategorie C zu beachten, dass in den letzten Jahren Mittel und Gegenstände aus der MiGeL entfernt wurden, die gar nicht für die Selbstanwendung bestimmt waren und somit systemwidrig auf der Liste waren (zum Beispiel Port-A-Cath Infusionssysteme). Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau müssten auch solche Mittel und Gegenstände auf die neu zu definierende MiGeL kommen.
RR AG	Erläuternder Bericht, Ziff. 2.3 (Anhang 2 KLV): Im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung ist zu prüfen, ob Material der Kategorie A nicht auch weiterhin auf der MiGeL aufgeführt werden muss, da es sich um Material handelt, das durch Patientinnen und Patienten die keine Pflege in Anspruch nehmen, angewendet wird.
RR AG	Erläuternder Bericht, Ziff. 2.3 (Anhang 2 KLV): Wegen der geschilderten Ausgangslage, dass die MiGeL zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr alle Mittel und Gegenstände enthält, die verbreitet sind und unbestrittenermassen in der Pflege zum Einsatz kommen, ist es wichtig, dass die Leistungserbringer bei der Ausarbeitung von Anhang 2 der KLV miteinbezogen werden.
RR AG	Erläuternder Bericht, Ziff. 2.3 (Regelung der Kostenübernahme): Es ist zu prüfen, ob Material der Kategorie B, das Leistungserbringer der ambulanten Pflege verwenden, auch mit einer Herabsetzung von 10–20 % im Vergleich zum Höchstvergütungsbetrag (HVB) vergütet werden soll, da auch diese Leistungserbringer, allenfalls durch gruppierte Einkäufe, von Grosshandelspreisen profitieren können. In den früheren Administrativverträgen der Spitex waren zum Beispiel Rabatte von 15 % vorgesehen.

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	25		a	Keine Bemerkungen.	
RR AG	52			Keine Bemerkungen.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
RR AG		Keine Anregungen.	